jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/11/19 12Os143/14t, 11Os102/15g, 12Os146/15k, 12Os45/16h, 14Os112/16a, 14Os39/17t, 14Os76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2014

Norm

StGB §278b Abs2

Rechtssatz

Die konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person im Zusammenhalt mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete ist als Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung auf sonstige Weise, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung, die dergestalt bis zum tatsächlichen Eintreffen desjenigen in den Kampfgebieten mit alsbaldiger Verstärkung und der konkreten Unterstützung im bewaffneten Kampf rechnen können, zu werten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 143/14t
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 12 Os 143/14t
  Beisatz: Das Tatbild ebenfalls erfüllt ein „Schläfer", dessen Tätigkeit sich vorerst bloß auf die fixe Zusage für einen ? zu einem unbestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt allenfalls stattfindenden ? Einsatz für die terroristische Vereinigung beschränkt. (T1)
- 11 Os 102/15g
  Entscheidungstext OGH 27.10.2015 11 Os 102/15g
  Vgl auch; Beisatz: Ob die geplante terroristische Straftat tatsächlich ausgeführt oder versucht wird oder die terroristische Vereinigung eine sonstige Förderungsaktivität erfolgreich nutzt, ist für die Vollendung der Tat ohne Bedeutung. (T2)
- 12 Os 146/15k
  Entscheidungstext OGH 07.04.2016 12 Os 146/15k
  Auch
- 12 Os 45/16h
  Entscheidungstext OGH 16.06.2016 12 Os 45/16h
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Unterstützung von Mitgliedern des IS durch jugendliche Frauen mittels (geplanter) Heirat. (T3)
- 14 Os 112/16a

Entscheidungstext OGH 23.05.2017 14 Os 112/16a
Auch; Beisatz: § 278 Abs 2 StGB ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt. (T4)

- 14 Os 39/17t
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 39/17t
  Auch
- 14 Os 76/17h
  Entscheidungstext OGH 03.10.2017 14 Os 76/17h
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Verschicken von Propagandamaterial des IS, um weitere Personen als Mitglieder des IS zu gewinnen. (T5)
- 14 Os 66/18i
  Entscheidungstext OGH 03.07.2018 14 Os 66/18i
  Auch
- 15 Os 94/20t
  Entscheidungstext OGH 10.11.2020 15 Os 94/20t
  Vgl
- 12 Os 147/21s
  Entscheidungstext OGH 24.02.2022 12 Os 147/21s
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4
- 15 Os 5/22g
  Entscheidungstext OGH 09.03.2022 15 Os 5/22g
  Vgl

Schlagworte

IS ? Islamischer Staat ? Islamic State; Jabhat Al Nusrah; Bürgerkrieg in Syrien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129800

Im RIS seit

23.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at